

Datenschutz-Geschäftsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (DS-GO)

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Datengeheimnis

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

§ 3 Zuständigkeit der Universitätsleitung

§ 4 Zuständigkeit des CIO-Gremiums

§ 5 Zuständigkeit der zentralen Datenschutzkoordinatorin/des zentralen Datenschutzkoordinators

§ 6 Zuständigkeit der Organisationseinheiten

§ 7 Zuständigkeit der dezentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren

§ 8 Zuständigkeit der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Dritter Teil: Zusammenarbeit

§ 9 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

Vierter Teil: Datenschutzrechtliche Ablauforganisation

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes

§ 10 Information der Mitglieder der FAU

§ 11 Beteiligung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten

§ 12 Datenschutzbericht

Zweiter Abschnitt: Gewährleistung allgemeiner datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

§ 13 Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit, Datenschutz-Folgenabschätzung

§ 14 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten

Dritter Abschnitt: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

§ 15 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

§ 16 Auftragsverarbeitung

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Mitglieder und Organisationseinheiten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU), soweit diese Verantwortliche im Sinne der Art. 4 Nr. 7 DSGVO und Art. 3 Abs. 2 BayDSG ist. ²Vom Geltungsbereich nicht erfasst sind wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Universität, denen die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Universität verliehen worden ist (so genannte An-Institute).

§ 2 Datengeheimnis

¹Jedes Mitglied und jede Organisationseinheit der FAU hat das Datengeheimnis, in der Rolle als Auftragsverarbeiter auch die besondere datenschutzrechtliche Vertraulichkeit der Auftragsverarbeitung, zu achten. ²Sind auch Dritte an Datenverarbeitungen beteiligt, ist die Vertraulichkeit auf angemessene Weise sicherzustellen.

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

§ 3 Zuständigkeit der Universitätsleitung

- (1) Die Universitätsleitung schafft mit dieser Geschäftsordnung eine organisatorische Struktur, mit der durch die nachfolgend genannten Stellen sichergestellt wird, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.
- (2) ¹Die Universitätsleitung benennt gemäß Art. 37 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO eine behördliche Datenschutzbeauftragte/einen behördlichen Datenschutzbeauftragten und deren/dessen Vertretung. ²Das Amt der/des Datenschutzbeauftragten ist mit der Wahrnehmung der Funktion der zentralen Datenschutzkoordinatorin/des zentralen Datenschutzkoordinators unvereinbar. ³Der zentralen Datenschutzkoordinatorin/dem

zentralen Datenschutzkoordinator kann das Amt einer/eines stellvertretenden Datenschutzbeauftragten übertragen werden.

- (3) Die Universitätsleitung benennt eine zentrale Datenschutzkoordinatorin/einen zentralen Datenschutzkoordinator.

§ 4 Zuständigkeit des CIO-Gremiums

Das CIO-Gremium legt nach Anhörung des CIO/IO-Gremiums und der zentralen Datenschutzkoordinatorin/des zentralen Datenschutzkoordinators, der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten

- a. geeignete technische Maßnahmen zum Schutz der zu verarbeitenden Daten nach Art. 24 Abs. 1, Art. 25 und Art. 32 DSGVO und
- b. angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO, Art. 8 BayDSG

fest.

§ 5 Zuständigkeit der zentralen Datenschutzkoordinatorin/des zentralen Datenschutzkoordinators

- (1) Die zentrale Datenschutzkoordinatorin/der zentrale Datenschutzkoordinator erarbeitet im Benehmen mit dem CIO-Gremium und der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten geeignete Datenschutzmaßnahmen nach Art. 24 Abs. 2 DSGVO, hierzu gehören insbesondere geeignete organisatorische Datenschutzvorkehrungen, Datenschutz-Richtlinien und fachverfahrensspezifischer Anweisungen.
- (2) Die zentrale Datenschutzkoordinatorin/der zentrale Datenschutzkoordinator ist für die Koordinierung und Sicherstellung des Datenschutzes im vollziehenden Bereich zuständig und nimmt dabei insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a. Prüfung der Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten nach §§ 13 und 14 zur Sicherung der Verfahrensabläufe und eines einheitlich hohen Datenschutzniveaus
 - b. Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und Art. 31 BayDSG
 - c. Bearbeitung von Datenschutzverletzungen nach § 15
 - d. Information zu und Prüfung von Verträgen zur Auftragsverarbeitung nach § 16
 - e. Information und Schulung der dezentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren in allen datenschutzrechtlichen Fragestellungen sowie Koordination der Zusammenarbeit der dezentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren
 - f. Wahrnehmung der Tätigkeit einer dezentralen Datenschutzkoordinatorin/eines dezentralen Datenschutzkoordinators im Bereich der Zentralen Universitätsverwaltung und für weitere Organisationseinheiten, für die keine eigenen dezentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren benannt sind
 - g. Führung eines Verzeichnisses aller an der FAU mit dem Datenschutz betrauten Stellen und Personen.

§ 6 Zuständigkeit der Organisationseinheiten

- (1) ¹Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten tragen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die organisatorische Verantwortung für die Beachtung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften. ²Hierbei werden sie von dezentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 unterstützt. ³Organisationseinheit im Sinne von Satz 1 ist die jeweils kleinste Einheit, in welcher datenschutzrechtlich relevante Aufgaben und Tätigkeiten wahrgenommen werden (z.B. zentrale wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Einrichtungen, Lehrstühle, Betriebseinheiten, Abteilungen, Referate, Sachgebiete). ⁴Für ihren Zuständigkeitsbereich
- a. geben sie Meldungen zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach §§ 13 und 14 ab und
 - b. stellen sie im Benehmen mit der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO, Art. 9 BayDSG und der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12, Art. 15 bis Art. 22 DSGVO, Art. 10 BayDSG sicher.
- (2) ¹Die Personalvertretungen gelten im Sinn dieser Geschäftsordnung als Organisationseinheiten. ²Der besonderen Stellung der Personalvertretungen ist Rechnung zu tragen.

§ 7 Zuständigkeit der dezentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren

- (1) ¹Die Fakultäten, die Universitätsbibliothek, das RRZE und das Sprachenzentrum benennen im Benehmen mit der zentralen Datenschutzkoordinatorin/dem zentralen Datenschutzkoordinator je eine dezentrale Datenschutzkoordinatorin/einen dezentralen Datenschutzkoordinator für ihren Bereich. ²Die dezentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren üben diese Funktion als Teil ihrer regulären Tätigkeit aus. ³Darüber hinaus steht es allen Organisationseinheiten der FAU frei, intern weitere Personen mit diesen Aufgaben zu betrauen.
- (2) ¹Die dezentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren dienen den zugehörigen Organisationseinheiten in allen datenschutzrechtlichen Angelegenheiten als erste Anlaufstelle und fungieren als Bindeglied zwischen den Organisationseinheiten und der zentralen Datenschutzkoordinatorin/dem zentralen Datenschutzkoordinator. ²Sie stellen den zugehörigen Organisationseinheiten und ihren Leitungen nach entsprechender Schulung die erforderliche datenschutzrechtliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 zur Verfügung, beraten in Abstimmung mit der zentralen Datenschutzkoordinatorin/dem zentralen Datenschutzkoordinator in allen datenschutzrechtlichen Fragen und unterstützen die zugehörigen Organisationseinheiten bei der Erstellung von Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 13.

§ 8 Zuständigkeit der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten werden ergänzend zu den durch Art. 39 Abs. 1 DSGVO sowie Art. 12 und 24 Abs. 5 BayDSG zugewiesenen Aufgaben die nachfolgenden Aufgaben übertragen:

- a. Steuerung der Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO, Art. 9 BayDSG und der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12, Art. 15 bis Art. 22 DSGVO, Art. 10 BayDSG durch die jeweilige Organisationseinheit
- b. Abgabe der Einschätzung und der Benachrichtigung der Betroffenen bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und 34 DSGVO, Art. 13 BayDSG nach Maßgabe des § 15
- c. Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 und Art. 36 DSGVO, Art. 14 BayDSG
- d. Schulungen nach § 10
- e. Erstellung des Datenschutzberichts nach § 12.

Dritter Teil: Zusammenarbeit

§ 9 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

- (1) ¹Die zentrale Datenschutzkoordinatorin/der zentrale Datenschutzkoordinator, das CIO-Gremium und die/der behördliche Datenschutzbeauftragte arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig. ²Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der kontinuierlichen Zusammenarbeit.
- (2) ¹Die zentrale Datenschutzkoordinatorin/der zentrale Datenschutzkoordinator unterrichtet die Universitätsleitung über alle wesentlichen Vorgänge in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten und regt entsprechende Entscheidungen der Universitätsleitung an. ²Hierzu liefern das CIO-Gremium und die/der behördliche Datenschutzbeauftragte entsprechende Beiträge aus ihren Zuständigkeitsbereichen zu. ³Das Berichtsrecht der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 38 Abs. 3 Satz 3 DSGVO bleibt unberührt.
- (3) ¹Das Personal der FAU meldet ihrer/ihrer bzw. seiner/seinem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. ²Die Organisationseinheiten informieren die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten über die Verstöße. ³Darüber hinaus kann sich jedes Mitglied der FAU, das Kenntnis von einem Datenschutzverstoß erlangt, auch unmittelbar an die/den behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden. ⁴Dem meldenden Mitglied dürfen aus seiner Meldung nach Satz 1 und 3 keine Nachteile entstehen.

Vierter Teil: Datenschutzrechtliche Ablauforganisation

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes

§ 10 Information der Mitglieder der FAU

Die Mitglieder der FAU sind durch Richtlinien zum Datenschutz und auf sonstige Art und Weise für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren und zu schulen.

§ 11 Beteiligung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) ¹Die/der behördliche Datenschutzbeauftragte wird frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden. ²Sie/er wird von dem CIO-Gremium, den Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren, den Auftragsverarbeitern, den Organisationseinheiten und den Mitgliedern der FAU bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.
- (2) ¹Ihr/ihm ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, durch die jeweilige Organisationseinheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zur Vorbereitung einer Stellungnahme sind die Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren zu den fachspezifischen Aspekten des Verfahrens anzuhören und zur Mitwirkung verpflichtet.
- (3) ¹Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung sind der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten von der jeweiligen Organisationseinheit der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, der betroffene Personenkreis, die Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 2 BayDSG und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen. ²Ihr/ihm ist durch die jeweilige Organisationseinheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Rechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.
- (4) ¹Sie/er ist im Vorfeld von Vergabeverfahren sowie vor der Beschaffung von IT-Hard- und Software zu beteiligen, wenn Anschaffungen von hoher datenschutzrechtlicher Relevanz geplant werden. ²Bei hochschulübergreifenden Beschaffungen kann diese Aufgabe von der Universitätsleitung an eine oder mehrere zentrale fachkundige Stellen übertragen werden.

§ 12 Datenschutzbericht

¹Die/der behördliche Datenschutzbeauftragte erstellt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, einen Bericht zum Datenschutz. ²In diesem sind die in der FAU zur Gewährleistung des Datenschutzes eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzverstöße und Schutzlücken aufzuführen. ³Der Bericht enthält eine Bewertung, ob die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, dem Stand der Technik entsprechen und ob datenschutzrechtliche Risiken bestehen. ⁴Die Ergebnisse des Berichtes werden mit der Universitätsleitung und den zuständigen Organisationseinheiten erörtert und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft. ⁵Der Bericht wird nicht veröffentlicht.

Zweiter Abschnitt: Gewährleistung allgemeiner datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

§ 13 Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit, Datenschutz-Folgenabschätzung

- (1) ¹Vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, erstellen die Organisationseinheiten unter frühzeitiger Beteiligung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 11

unaufgefordert eine Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit. ²Hierzu ist das als Anlage beigefügte Formblatt bzw. zu diesem Zweck eingerichtete Online-Portal zu verwenden. ³Bei der Erstellung der Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit beteiligen die Organisationseinheiten die dezentralen und zentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren und werden von diesen unterstützt. ⁴Zu IT-organisationstechnischen Aspekten holen die Organisationseinheiten eine Stellungnahme des CIO-Gremiums ein.

- (2) ¹Eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt durch die Organisationseinheiten unter den Voraussetzungen der Art. 35 DSGVO und Art. 14 BayDSG. ²Bei der Erstellung der Datenschutz-Folgenabschätzung werden die Organisationseinheiten von dezentralen und zentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren unterstützt. ³Die Organisationseinheiten beteiligen die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 Abs. 2 DSGVO. ⁴Wird den Empfehlungen der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten nicht gefolgt, sind die Gründe hierfür durch die Organisationseinheit in der Datenschutz-Folgenabschätzung zu dokumentieren. ⁵Erforderlichenfalls führt die Organisationseinheit im Verlauf der Verarbeitung eine Überprüfung i.S.d. Art. 35 Abs. 11 DSGVO durch.
- (3) ¹Die Organisationseinheiten legen die nach Absatz 1 vorbereiteten Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme nach § 11 Abs. 2 vor. ²Sofern die Organisationseinheiten auf Grund der Stellungnahme der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten unter Beteiligung der Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren Änderungen an den Verfahren und den Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten vornehmen, legen diese Organisationseinheiten die aktualisierten Beschreibungen der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zur erneuten Stellungnahme vor. ³Die Organisationseinheiten leiten die finalen Fassungen der Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten einschließlich vorhandener Datenschutz-Folgenabschätzungen und Stellungnahmen nach § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 unaufgefordert über die jeweiligen dezentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren an die zentrale Datenschutzkoordinatorin/den zentralen Datenschutzkoordinator. ⁴Sofern die/der behördliche Datenschutzbeauftragte Einwendungen gegen die geplante Verarbeitungstätigkeit geltend macht, entscheidet die Universitätsleitung über den erstmaligen Einsatz oder die wesentliche Änderung eines automatisierten Verfahrens; wird der Einschätzung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten nicht gefolgt, sind die Gründe hierfür durch die zentrale Datenschutzkoordinatorin/den zentralen Datenschutzkoordinator zu dokumentieren. ⁵Die Aufnahme in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erfolgt durch die zentrale Datenschutzkoordinatorin/den zentralen Datenschutzkoordinator. ⁶Rückmeldungen an die Organisationseinheiten erfolgen über die dezentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren.

§ 14 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten

¹Zur Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO übersendet die zentrale Datenschutzkoordinatorin/der zentrale Datenschutzkoordinator den dezentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren jährlich eine Liste der für den jeweiligen Organisationsbereich gemeldeten Verarbeitungstätigkeiten. ²Die Organisationseinheiten prüfen die Liste auf Richtigkeit und Vollständigkeit, aktualisieren sie und die dezentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren leiten diese der zentralen Datenschutzkoordinatorin/dem zentralen Datenschutzkoordinator zu.

Dritter Abschnitt: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

§ 15 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

- (1) ¹Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO informiert die Organisationseinheit, der die Datenschutzverletzung bekannt geworden ist, unverzüglich die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten hierüber.
- (2) ¹Soweit der zentralen Datenschutzkoordinatorin/dem zentralen Datenschutzkoordinator, dem CIO-Gremium, der betroffenen Organisationseinheit und ihren dezentralen Datenschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren der Verstoß noch nicht bekannt ist, unterrichtet die/der behördliche Datenschutzbeauftragte diese. ²Die/der behördliche Datenschutzbeauftragte teilt dabei ihre/seine Einschätzung mit, ob eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO oder eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO, Art. 13 BayDSG besteht. ³Die Einschätzung ist schriftlich zu begründen.
- (3) ¹Die zentrale Datenschutzkoordinatorin/der zentrale Datenschutzkoordinator meldet im Einvernehmen mit dem CIO-Gremium die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der/dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem nach Art. 33 DSGVO vorgegebenen Mindestinhalt, möglichst innerhalb einer Frist von 72 Stunden. ²Ist eine Meldung innerhalb von 72 Stunden nicht möglich, sind die Gründe hierfür durch die zentrale Datenschutzkoordinatorin/den zentralen Datenschutzkoordinator zu dokumentieren und die Meldung unverzüglich nachzuholen. ³Die Meldung unterbleibt, wenn die zentrale Datenschutzkoordinatorin/der zentrale Datenschutzkoordinator und das CIO-Gremium unter Berücksichtigung der Einschätzung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2 Satz 2 der Auffassung sind, dass die Voraussetzungen des Art. 33 DSGVO nicht vorliegen. ⁴Die Gründe hierfür sind durch die zentrale Datenschutzkoordinatorin/den zentralen Datenschutzkoordinator zu dokumentieren.
- (4) ¹Die zentrale Datenschutzkoordinatorin/der zentrale Datenschutzkoordinator und das CIO-Gremium entscheiden auf der Grundlage der Einschätzung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2 Satz 2, ob eine Verletzung des Schutzes

personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO, Art. 13 BayDSG besteht. ²Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt durch die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten. ³Unterbleibt eine Benachrichtigung, sind die Gründe hierfür durch die zentrale Datenschutzkoordinatorin/den zentralen Datenschutzkoordinator zu dokumentieren.

- (5) Nach Bekanntwerden des Verstoßes leiten die zentrale Datenschutzkoordinatorin/der zentrale Datenschutzkoordinator und das CIO-Gremium in Abstimmung mit der/dem behördlichen Datenschutzbeauftragten unverzüglich Abhilfemaßnahmen ein.
- (6) Die zentrale Datenschutzkoordinatorin/der zentrale Datenschutzkoordinator gewährleistet die Erfüllung der Dokumentationspflichten nach Art. 33 Abs. 5 DSGVO.

§ 16 Auftragsverarbeitung

- (1) ¹Die zentrale Datenschutzkoordinatorin/der zentrale Datenschutzkoordinator prüft vor Abschluss eines Vertrages über die Auftragsverarbeitung, ob der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und den zu ihrer Ergänzung erlassenen europäischen, bundes- und landesrechtlichen Regelungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird. ²Hierzu lässt sich die zentrale Datenschutzkoordinatorin/der zentrale Datenschutzkoordinator entsprechende Nachweise oder Zertifikate vorlegen und holt die Stellungnahme der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten ein. ³Ergänzend können Einschätzungen unabhängiger fachkundiger Stellen beigezogen werden. ⁴Zu IT-organisationstechnischen Aspekten holt die zentrale Datenschutzkoordinatorin/der zentrale Datenschutzkoordinator eine Stellungnahme des CIO-Gremiums ein.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vereinbarungen gemäß Art. 26 DSGVO.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. Mai 2020 in Kraft.